

1. Grundsätze

Die Gemeinde unterstützt Hettlinger Familien, die für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Die Details sind in der Kinderbetreuungsverordnung (KibeVo) und dem Elternbeitragsreglement (EBR) geregelt. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Betreuungskosten (vgl. dazu EBR; [Kibe-Rechner](#)). Die Gemeinde beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen durch einen kommunalen Unterstützungsbeitrag an die Erziehungsberechtigten.

2. Vorgehen Unterstützungsbeitrag

Um einen Unterstützungsbeitrag zu erhalten, muss ein Gesuch spätestens 3 Monate nach Betreuungsstart bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Für das Gesuch ist es notwendig, dass Sie Ihre finanzielle Situation transparent offenlegen. Ist Ihre Steuerveranlagung jünger als 2 Jahre müssen Sie keine Steuerunterlagen einreichen (wenn älter als 2 Jahre -> Ziffer 4).

Die erwähnten Beilagen (Rechnungskopien, Zahlungsnachweise usw.) sind zusammen mit dem Gesuch einzureichen. Ohne Beilagen werden keine Unterstützungsbeiträge ausgerichtet. Es werden auch die Beilagen des Konkubinats benötigt, falls das Konkubinat schon länger als 2 Jahre besteht.

Gleichzeitig mit dem unterzeichneten Gesuch wird die Vollmacht erteilt, um auf die aktuellsten definitiven oder provisorischen Steuerfaktoren zuzugreifen und diese Daten für die Berechnung (Eltern-/Unterstützungsbeitrag) zu nutzen.

3. Beilagen Unterstützungsbeitrag

Die Gemeinde benötigt das vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Unterstützungsgesuch und alle dazu geforderten Beilagen.

4. Vorgehen, wenn letzte Steuerveranlagung älter als 2 Jahre, keine Steuerveranlagung vorhanden (Zuzug) oder quellensteuerpflichtig

Mit dem Gesuch (Ziffer 3) sind die verbindlichen Beilagen und zusätzlich einzureichen:

- Lohnausweis/e (Erziehungsberechtigte inkl. Konkubinat), falls nicht vorhanden: Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen (letzte 6 Monate)
- Trennungsvereinbarung oder Scheidungsurteil mit Details Unterhaltsbeiträge (Alimente)
- Nachweis weiterer Einkünfte (Erwerbsausfallentschädigungen, Renten usw.)
- Evtl. Nachweis Einkauf 2. Säule
- Nachweis Beiträge gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Nachweis Kosten fremdbetreute/s Kind/er
- Nachweis Berufsauslagen (Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten)
- Evtl. Details Liegenschaftseinkünfte und -unterhaltskosten
- Nachweis über Vermögen

5. Veränderungen der finanziellen Situation

Wenn sich das jährliche massgebende Gesamteinkommen /-vermögen dauernd um mehr als Fr. 10'000 verändert, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet bzw. bei Reduzierung berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.

Unterbleibt die Meldung durch die/den Erziehungsberechtigten, so erfolgen keine rückwirkenden Zahlungen von Unterstützungsbeiträgen.

Als Nachweis sind die zusätzlichen Beilagen gemäss Ziffer 4 einzureichen.